

Schutzimpfungen: Kleiner Stich – große Wirkung

Die Masern zählen zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen, mit häufig schwerem Verlauf. Der Weltgesundheitsorganisation zufolge ist ein weltweiter Anstieg der Masernfallzahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2019 wurden in Deutschland etwas mehr als 500 Fälle registriert. Damit zählt die Bundesrepublik zu einem der fünf Länder Europas mit den höchsten Masernfallzahlen. Zurückzuführen ist diese negative Entwicklung auf zu niedrige Impfraten. Eine Masernerkrankung bringt häufig Komplikationen und Folgeerkrankungen mit sich; im schlimmsten Fall verläuft sie tödlich. Den besten Schutz vor Masern bieten daher Schutzimpfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität.

Im Berichtsjahr bekräftigte die Bundesärztekammer ihre Forderungen nach wirksamen gesetzlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Durchimpfungsrate in zahlreichen Interviews, weiteren Medienveröffentlichungen sowie in Gesprächen im politischen Raum.

Im Frühjahr 2019 begannen die Arbeiten der Bundesregierung an einem Masernschutzgesetz, das Ende des Jahres verabschiedet wurde.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr und alle Kinder in Schulen und Kindergärten gegen Masern geimpft sein müssen. Eltern und Einrichtungen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, müssen mit der Verhängung von Bußgeldern in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen. Auch alle Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen müssen künftig eine Masernschutzimpfung nachweisen. Zudem ist die Einführung eines elektronischen Impfpasses geplant. Neben diesen erachtet die Bundesärztekammer weitere flankierende Maßnahmen wie die Einführung von Recall-Systemen oder auch die separate Vergütung der Impfberatung als notwendig.

Künftig dürfen zudem alle Ärztinnen und Ärzte – unabhängig vom Fachgebiet – Schutzimpfungen durchführen. Damit wird einer weiteren langjährigen Forderung der Ärzteschaft entsprochen.

Die geplanten regionalen Modellvorhaben zur Gripeschutzimpfung in Apotheken werden hingegen von der Ärzteschaft abgelehnt (vgl. § 132j SGB V). (1,2). Auch bei der Grippeimpfung handelt es sich um einen wichtigen Arzt-Patienten-Kontakt, bei dem über die Impfung hinausgehende medizinische Untersuchungen erfolgen können.

Zu jeder Impfung gehören zudem eine Anamnese, ein Aufklärungsgespräch sowie der Ausschluss von Kontraindikationen. Impfungen sind daher von Ärztinnen und Ärzten durchzuführen – sei es in der Arztpraxis, im Krankenhaus, im Betrieb oder im Gesundheitsamt. Dafür wird sich die Ärzteschaft auch zukünftig einsetzen. ■

